

610.110



**REGLEMENT ZUM POLIZEIGESETZ  
DER GEMEINDE AROSA  
(POLR)**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Zweck*                   <sup>1</sup> Dieses Reglement umfasst die Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz.

### Art. 2

*Regelungs-  
umfang*               <sup>1</sup> In Anhang A werden die Zuständigkeiten für den Erlass von Verfügungen und die Erteilung von Bewilligungen zugewiesen (Art. 3 Abs. 2 PolG).

<sup>2</sup> In Anhang B sind die Parkordnung und die dazugehörenden Gebühren und Tarife geregelt. Benützungsgreglemente werden in den einzelnen Parkhäusern angeschlagen (Art. 13 Abs. 3 PolG).

<sup>3</sup> In Anhang C ist der Bussenkatalog aufgeführt (Art. 59 PolG).

<sup>4</sup> In Anhang D sind alle weiteren Tarife und Gebühren sowie die Ansätze der Hundesteuern (Art. 43 Abs. 3 PolG) aufgeführt.

<sup>5</sup> In Anhang E werden die Standplätze für Taxis und Fuhrwerke sowie die Warteräume für Taxis festgelegt (Art. 52 Abs. 1 PolG).

## II. Gemeindepolizei

### Art. 3

*Führung und Or-  
ganisation*           <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei ist als Abteilung dem zuständigen Ressort Tourismus und öffentliche Sicherheit unterstellt.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei untersteht der Leiterin oder dem Leiter der öffentlichen Sicherheit. Sie erfüllt sämtliche Aufgaben der Gemeindepolizei, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand legt im Stellenplan den Sollbestand der Gemeindepolizei fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben der Gemeindepolizei sowie deren Gewichtung. Er bestimmt das Leitbild der Gemeindepolizei.

<sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter der öffentlichen Sicherheit erlässt die erforderlichen Dienstweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polizeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.

## Art. 4

<sup>1</sup> Polizistinnen und Polizisten sowie die Sicherheits-Assistentinnen und -Assistenten erhalten einen Dienstausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt. *Dienstausweis, Ausrüstung und Einsatzmaterial*

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei wird zweckmässig aus- und nachgerüstet.

## Art. 5

<sup>1</sup> Polizistinnen und Polizisten müssen über eine mit einer Polizeischule vergleichbare Ausbildung und den eidgenössischen Fachausweis als Polizist/Polizistin verfügen oder Spezialkenntnisse in einem Fachbereich aufweisen oder zeitnah erwerben. *Anstellung*

<sup>2</sup> Polizistinnen und Polizisten sowie Sicherheits-Assistentinnen und -Assistenten sind Gemeindeangestellte und unterstehen der Personalverordnung der Gemeinde Arosa.

## Art. 6

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Kantonspolizei zusammen. *Zusammenarbeit*

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erlässt nach Anhörung der Leiterin oder dem Leiter der öffentlichen Sicherheit Weisungen über die Zusammenarbeit.

## Art. 7

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand überträgt nach Anhörung der Leiterin oder dem Leiter der öffentlichen Sicherheit bestimmte Aufgaben an private Unternehmen und beauftragt diese mittels Beschlusses oder Vertrags. *Private Unternehmen*

<sup>2</sup> Die beauftragten Unternehmen haben Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der öffentlichen Sicherheit erlässt Weisungen über die Erfüllung der Aufgaben durch private Unternehmen. Diese haben sich über ihre Befugnisse entsprechend auszuweisen.

### III. Verkehrspolizei

## Art. 8

<sup>1</sup> Die Ermittlung einer Halterin oder eines Halters ist in der Regel nur dann mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, wenn es sich beim Fahrzeug um ein solches mit ausländischem Kennzeichen handelt oder dieses gänzlich fehlt. *Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge*

## Art. 9

*Fahren mit Motorschlitten und dergleichen*

<sup>1</sup> Fahren mit Motorschlitten und dergleichen:

- a) ist für den Pistendienst durch Betreiber von Bergbahnen dauerhaft bewilligt;
- b) kann gemäss Art. 16 Abs. 3 PolG bewilligt werden für den Transport von Personen, Tieren oder Sachen, sofern dies im Winter zur Aufrechterhaltung des Betriebs einer Hütte oder eines Gastwirtschaftsbetriebs infolge Fehlens anderer Transportmöglichkeiten notwendig ist und an diesem Betrieb ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> In der Bewilligung gemäss Abs. 1 lit. b werden das eingesetzte Transportmittel, die Fahrerinnen und Fahrer, die zulässigen Strecken sowie allenfalls die Zeitfenster für die bewilligten Transporte festgelegt.

## IV. Öffentliche Sachen

## Art. 10

*Gesteigerter Gemeingebrauch*

<sup>1</sup> Bei der Bewilligung von gesteigertem Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes und von öffentlichen Sachen wird auf die Bedürfnisse des Tourismus und der Einheimischen zur Gewährleistung eines ausgewogenen touristischen, kulturellen und regionalen Angebots gebührend Rücksicht genommen.

<sup>2</sup> Das Anbieten regionaler Produkte und regionaler Kunst sowie einheimische Kulturanlässe werden bevorzugt behandelt.

## Art. 11

*Campieren*

Nicht als Campieren im Sinne von Art. 24 PolG gilt das unvorhergesehene Übernachten im Fahrzeug in einer Notlage bei Übermüdung oder sonstiger unvorhergesehener Fahruntfähigkeit ohne alternative Übernachtungsmöglichkeit.

## V. Lärm und andere Immissionen

## Art. 12

*Saisonzeit*

<sup>1</sup> Als Hauptsaisonzeit im Winter (Art. 26 Abs. 1 lit. b PolG) gilt die Zeit vom 3. Adventssonntag bis zur Woche nach Ostern bzw. zur Woche nach dem 15. April, auch wenn Ostern später liegt.

## Art. 13

In der Nähe von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern und Heimen ist jeglicher vermeidbare Lärm zu unterlassen. *Besondere Lärmvorschriften*

## VI. Plakat- und Reklamewesen

## Art. 14

<sup>1</sup> Als Reklamen gelten alle Darstellungen in Schrift, Bild, Licht und Ton, welche zwecks Werbung, Information und dergleichen an öffentlich sichtbaren Stellen angebracht werden. *Reklamen, Plakate*

<sup>2</sup> Als Plakate gelten diejenigen Reklamen, welche auf graphisch gestalteten Flächen Werbung, Informationen und dergleichen vermitteln.

## Art. 15

- <sup>1</sup> Nicht der Bewilligungspflicht unterliegen: *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht*
- a) Hausanschriften, soweit sie zu keinerlei Verwechslungen Anlass geben;
  - b) Veranstaltungsreklamen, soweit sie auf den durch die Gemeinde bestimmten Anschlagstellen (APG-Kulturstellen) angebracht werden;
  - c) Schaufensterreklamen;
  - d) Werbeanlagen auf Absperrmaterial, diese Anlagen müssen sich aber in einem einwandfreien Zustand befinden;
  - e) unbeleuchtete Reklameanlagen mit einer Höhe von weniger als 25 cm und einer Länge von weniger als 100 cm, sofern sie nicht in den freien Luftraum ragen.

## Art. 16

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung und Änderung einer Reklamebewilligung sind bei der Gemeindekanzlei einzureichen. *Gesuche und Unterlagen*

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Massstäbliche Zeichnung samt Farbangaben der Tages- und Nachtwirkung;
- b) Plan oder Foto der Gesamtsituation, aus der insbesondere der Abstand zwischen Boden und Schriftgrundlinie ersichtlich sein muss;

c) Darstellung allfälliger bereits bestehender Reklameanlage mit klarer Darstellung, was bestehen bleibt, was eventuell beseitigt und was neu hinzukommen soll.

<sup>3</sup> Die Gemeindekanzlei ist ermächtigt, im einzelnen Fall weitere Unterlagen, wie Muster aus Karton oder Pavatex in Originaltages- und Nachtwirkung, zu verlangen.

#### Art. 17

*Geltungsdauer*

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Vor Erteilung der Bewilligung darf die Reklame nicht erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Anlage trotz vorgängiger Auflage der Gemeindekanzlei nicht bewirtschaftet oder ordnungsgemäss unterhalten wird.

## VII. Tierhaltung

#### Art. 18

*Ausnahmen von der Hundesteuer*

<sup>1</sup> Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Militärhunde;
- b) Polizeihunde;
- c) Hunde von Sicherheitsdiensten;
- d) Diensthunde der Wildhut und Jagdaufsicht;
- e) Sanitätshunde;
- f) Katastrophenhunde;
- g) Gelände- und Lawinenhunde;
- h) Schutzhunde;
- i) Führ- und Assistenzhunde;
- j) offizielle Herdenschutzhunde.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund:

- a) im Dienst einer öffentlichen Institution oder einer vom Gemeindevorstand anerkannten Sicherheits- oder Rettungsorganisation steht;
- b) als Führ- oder Assistenzhund eingesetzt wird und die hierfür erforderliche Eignungsprüfung erfolgreich bestanden hat; oder

c) als offizieller Herdenschutzhund im Rahmen eines anerkannten Herdenschutzprogramms geführt wird.

<sup>3</sup> Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn eine entsprechende schriftliche Bestätigung der zuständigen Dienststelle über die Verwendung des Hundes vorgelegt wird.

<sup>4</sup> Der Halter ist verpflichtet, der Gemeinde sämtliche Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung des Befreiungstatbestands erforderlich sind.

#### Art. 19

Eine Leinenpflicht gilt zusätzlich in folgenden Gebieten:

*Gebiete mit  
Leinenpflicht*

- Strandbad Untersee (Badesee und Badeanstalt);

#### Art. 20

Für die Versorgung von herrenlosen oder entlaufenen Tieren ist die Gemeindepolizei nach Massgaben des kantonalen Rechts zuständig.

*Herrenlose, ent-  
laufene Tiere*

## VIII. Taxi- und Fuhrhalterwesen

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 21

<sup>1</sup> Taxi ist ein Personenwagen, der ohne feste Route oder Fahrplan dem gewerbmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein im Taxi-Tarif festgesetztes Entgelt dient.

*Definition*

<sup>2</sup> Als Fuhrwerke gelten Kutschen und Schlitten.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Dem Gesuch für eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 47 PolG sind folgende aktuellen Unterlagen beizulegen:

*Gesuche für Be-  
triebsbewilligun-  
gen*

- a) Bescheinigung des schweizerischen Wohnsitzes bei natürlichen Personen oder eines schweizerischen Sitzes oder einer schweizerischen Niederlassung bei juristischen Personen;
- b) bei juristischen Personen: Bescheinigung des Wohnsitzes der für den Betrieb verantwortlichen Personen;
- c) Auszug aus dem Strafregister der für den Betrieb verantwortlichen Personen;
- d) Betreibungsregisterauszug der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

- e) Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung (Art. 47 Abs. 1 lit. d PolG);
- f) Nachweis über die Anzahl der mit der Bewilligung einzusetzenden, betriebsbereiten Fahrzeuge oder Fuhrwerke;
- g) Nachweis, dass alle mit der Bewilligung als Lenkerinnen und Lenker von Taxis oder Führerinnen und Führer von Fuhrwerken eingesetzten Personen bei den Sozialversicherungen angemeldet sind und, falls notwendig, über die aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen verfügen.

#### Art. 23

*Gesuche für Taxi- und Fuhrwerk- ausweis*

<sup>1</sup> Dem Gesuch für einen Taxi- oder Fuhrwerk- ausweis gemäss Art. 51 PolG sind folgende aktuelle Unterlagen beizulegen:

- a) Aktuelles Foto (nicht älter als 6 Monate), in Farbe, Format 45 mm Höhe 35 mm Breite;
- b) Auszug aus dem Strafregister;
- c) Auszug aus dem Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register);
- d) Kopie des Führerausweises;
- e) Nachweis der bestandenen Fachprüfung.

#### Art. 24

*Fachprüfung*

<sup>1</sup> An der Fachprüfung hat sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über folgendes auszuweisen:

- a) gute Ortskenntnisse in der Gemeinde Arosa;
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1);
- c) gute Grundkenntnisse der englischen Sprache (Niveau A2);
- d) Kenntnis der Vorschriften über das Taxi- bzw. das Fuhrhalterwesen;
- e) Führerinnen und Führer von Fuhrwerken: Eignung zur Führung von Fuhrwerken.

#### Art. 25

*Verhalten*

<sup>1</sup> Lenkerinnen und Lenker von Taxis und Führerinnen und Führer von Fuhrwerken versehen ihren Dienst in ordentlicher Kleidung und verhalten sich anständig.

<sup>2</sup> Video- oder Audiogeräte in Taxis oder auf Fuhrwerken dürfen nur mit Einwilligung der Fahrgäste betrieben werden.

<sup>3</sup> Lenkerinnen und Lenker von Taxis und Führerinnen und Führer von Fuhrwerken stellen bei Fahrtende sicher, dass die Fahrgäste alles Gepäck und persönliche Gegenstände mitnehmen. Vergessene Gegenstände sind im Fundbüro abzugeben.

<sup>4</sup> Während des Dienstes gilt ein striktes Alkoholverbot und im Innern von Taxis zudem ein Rauchverbot.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Das aktive Anwerben von Fahrgästen auf dem Standplatz, das Ansprechen von Passanten oder von Gästen in öffentlichen Lokalen sowie das ziellose Umherfahren zum Zweck der Werbung von Fahrgästen ist verboten. *Aufnahme von Fahrgästen*

<sup>2</sup> Lenkerinnen und Lenker von Taxis und Führerinnen und Führer von Fuhrwerken dürfen ohne Zustimmung der Fahrgäste keine weiteren Personen aufnehmen.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Taxis und Fuhrwerke sind stets sauber und betriebssicher zu halten. *Zustand von Taxis und Fuhrwerken*

<sup>2</sup> Fuhrwerke müssen den Vorschriften des Bundesrechts über den Strassenverkehr<sup>1</sup> entsprechen.

#### Art. 28

<sup>1</sup> Auf öffentlichen Standplätzen dürfen Taxis und Fuhrwerke ausschliesslich zum Warten auf Fahrgäste abgestellt werden. Die öffentlichen Warteräume sind ausschliesslich für das Warten von Taxis auf freiwerdende öffentliche Standplätze bestimmt. Jegliche andere Nutzung der öffentlichen Standplätze und der öffentlichen Warteräume, namentlich das Parkieren oder die Durchführung der Lenkpause, ist untersagt. *Öffentliche Standplätze und Warteräume*

<sup>2</sup> Am jeweiligen Standort dürfen nur so viele Taxis bzw. Fuhrwerke aufgestellt werden, wie Standplätze vorhanden sind oder wie Warteraum zur Verfügung steht.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann für besondere Anlässe nicht ständige öffentliche Standplätze und Warteräume bezeichnen.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Standplätze und Warteräume sind sauber zu halten.

---

<sup>1</sup> Strassenverkehrsgesetz, SVG; SR 741.01

## Art. 29

*Tarife*

<sup>1</sup> Für Fahrten mit Taxis und Fuhrwerken kann der Gemeindevorstand nach Anhörung der Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden Betriebsbewilligungen Höchstarife festlegen. Verzichtet der Gemeindevorstand auf die Festlegung von Maximaltarifen, sind die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligung in der Tarifgestaltung frei.

<sup>2</sup> Die Tarife gelten für jede Fahrt mit dem entsprechenden Taxi oder Fuhrwerk, unabhängig von der Anzahl Fahrgäste. Das Trinkgeld ist im Fahrpreis inbegriffen.

<sup>3</sup> Die Tarife für sämtliche zu vergütenden Dienstleistungen sind gut sichtbar und lesbar innen am Taxi oder am Fuhrwerk auszuschreiben und so zu gestalten, dass sie von jedem Fahrgast auf einfache Weise verstanden werden können.

<sup>4</sup> Lenkerinnen und Lenker von Taxis bieten ihre Dienstleistungen nach folgender Tarifstruktur an:

- a) Grundtarif pro Fahrauftrag;
- b) Tarif pro Fahrkilometer (Fahrtarif);
- c) Wartezeittarif pro Minute.

**B. Taxiwesen**

## Art. 30

*Ausrüstung der Fahrzeuge*

<sup>1</sup> Jedes Taxi muss mit einer Kenn- und Kontrollleuchte und einer Taxuhr ausgestattet sein, welche jederzeit einwandfrei funktionieren. Die Taxuhr muss für den Fahrgast während seines Aufenthalts im Fahrzeug gut sichtbar und lesbar sein.

<sup>2</sup> Jedes Taxi muss über eine elektrische Standheizung verfügen.

## Art. 31

*Kenn- und Kontrollleuchten*

<sup>1</sup> Die Kenn- und Kontrollleuchten sind durch die Taxibetriebe selbst zu beschaffen und anzubringen. Die von der Gemeinde zugeteilten Bewilligungsnummern müssen beidseitig an der Kenn- und Kontrollleuchte angebracht werden.

<sup>2</sup> Die Kenn- und Kontrollleuchte ist während des Dienstes am Taxi anzubringen. Mit dem Einschalten der Taxuhr muss die Kenn- und Kontrollleuchte automatisch erlöschen.

<sup>3</sup> Bei einem Taxi «ausser Dienst» muss die Kenn- und Kontrollleuchte abgedeckt oder entfernt werden.

#### Art. 32

<sup>1</sup> Beginnt und endet die Taxifahrt in der Gemeinde Arosa, wird der Fahrpreis mit der Taxuhr berechnet. Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn: *Bedienung der Taxuhr*

- a) der Fahrgast das Taxi bestiegen hat und das Fahrziel bekannt ist; oder
- b) vom vereinbarten Zeitpunkt an, falls das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde.

<sup>2</sup> Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Die Taxuhr darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.

<sup>3</sup> Bei Fahrten innerhalb der Gemeinde darf der vereinbarte Pauschalpreis nicht höher sein als der beim Fahrtende auf der Taxuhr angezeigte Preis.

<sup>4</sup> Bei Störungen der Taxuhr darf die Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Verzichtet dieser auf die Weiterfahrt, so hat er nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so ist der Fahrpreis durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug ausser Dienst zu stellen.

<sup>5</sup> Die Taxuhr ist bei Inbetriebnahme sowie nach Reparaturen durch eine registrierte und anerkannte Stelle zu programmieren und zu plombieren. Es ist untersagt, die Taxuhr zu öffnen, auf ihren Gang einzuwirken, Abänderungen vorzunehmen oder Plomben ohne amtliche Ermächtigung zu entfernen oder anzubringen.

#### Art. 33

<sup>1</sup> Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei. Für alle sich im Dienst befindende Taxis gilt für Fahrten mit Ziel in der Gemeinde Arosa die Beförderungspflicht, unabhängig der Zeit und Distanz der verlangten Fahrt. *Beförderungspflicht*

<sup>2</sup> Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn:

- a) sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund unzumutbar ist (z.B. Anzahl Fahrgäste, starke Alkoholisierung, Mitführen eines gefährlichen Hundes, etc.); oder
- b) das Fahrzeug nicht für die vom Fahrgast gewünschte Beförderung ausgerüstet ist.

<sup>3</sup> Das Fahrziel ist ohne gegenteilige Anweisung des Fahrgastes auf dem für ihn günstigsten Weg anzufahren.

#### Art. 34

##### *Betriebspflicht*

<sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung für vier oder mehr Taxis sind zur Aufrechterhaltung eines ganzjährigen 24-Stunden-Betriebs verpflichtet.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung für zwei oder drei Taxis sind während der Sommer- und Wintersaison gemäss Art. 46 PolG zur Aufrechterhaltung eines 24-Stundenbetriebs verpflichtet.

<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer unterjährigen Betriebsbewilligung sind verpflichtet, während der gesamten Gültigkeitsdauer der Bewilligung einen 24-Stundenbetrieb aufrecht zu erhalten.

<sup>4</sup> Die Auflagen eines permanenten 24-Stundenbetriebs gemäss Abs. 1 und Abs. 2 können auch durch Zusammenarbeit mehrerer Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber erfüllt werden, sofern dadurch ein ausreichender Taxi-betrieb während der verlangten Zeit (Saison oder Jahr) gewährleistet ist.

### C. Fuhrhalterwesen

#### Art. 35

##### *Tierwohl*

<sup>1</sup> Die Zugpferde müssen gepflegt, sauber und gesund sein. Sie sind artgerecht zu behandeln und schonungsvoll im Betrieb einzusetzen. Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Tierschutz<sup>2</sup> sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, welche als Zugpferde geeignet und erfahren sind.

#### Art. 36

##### *Betriebs- und Verhaltensvorschriften*

<sup>1</sup> Die Standplätze sind in guter Ordnung und sauber zu halten.

<sup>2</sup> Anfallender Pferdemist ist sofort auf- und mitzunehmen und beim nächsten Pferdemistcontainer zu entsorgen. Jede andere Entsorgung ist verboten.

<sup>3</sup> Die Führerinnen und Führer von Fuhrwerken sorgen stets für die Sicherheit der Fahrgäste, der übrigen Verkehrsteilnehmer und der Zugpferde und vermeiden gefährliche Situationen.

---

<sup>2</sup> Tierschutzgesetz, TschG; SR 455.

<sup>4</sup> Es dürfen nur die für die Fuhrwerke erlaubten Fahrstrassen benützt werden.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 37

Folgende Reglemente und Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben: *Aufhebung bisherigen Rechts*

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die örtliche Ortspolizei vom 20. September 1995, 11.10.10;
- Ausführungsbestimmungen zum Taxigesetz der Gemeinde Arosa vom 24. Oktober 2011 (Stand 01.05.2022; 11.30.10);
- Bussenkatalog (Anhang zum Gesetz über die allgemeine Ortspolizei; 11.10.02; Gemeinderatsbeschluss Nr. 96 vom 28. Mai 2008);
- Parkplatzangebot Tarife;
- Reglement für die Benützung der Parkhäuser Arosa.

### Art. 38

Dieses Reglement tritt mit dem Polizeigesetz der Gemeinde Arosa vom 3. März 2024 per 1. Dezember 2024 in Kraft. *Inkrafttreten*

Anpassung Art. 18 gemäss Gemeindevorstandsbeschluss vom 30. April 2025. Rückwirkend in Kraft gesetzt per 1. Januar 2025.

Anpassungen Bussenkatalog (Anhang C), Ziffer 11 – 15 bezüglich Feuerwerk. Neuer Anhang F: Feuerwerk Kategorien aufgenommen. Gemäss Gemeindevorstandsbeschluss vom 25. Juni 2025.

Anpassungen Gebühr Handwerkerparkkarten (Anhang A) und Bussenkatalog (Anhang C) gemäss Gemeindevorstandssbeschluss vom 17. Dezember 2025.

Die Gemeindepräsidentin



Yvonne Altmann

Der Gemeindeschreiber



Jan Diener

Anhang A: Zuständigkeiten

Anhang B: Parkordnung inkl. Tarife

Anhang C: Bussenkatalog

Anhang D: Gebühren

Anhang E: Standplätze für Taxis und Fuhrwerke sowie Warteräume für Taxis

Anhang F: Feuerwerk Kategorien

**Zuständigkeiten (Art. 3 Abs. 2 PolG)**

(Anhang A)

Ziffer	Behörde	Bewilligung / Verfügung
	<b>Gemeindevorstand</b>	
1		Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch in besonderen Fällen (Grossveranstaltungen, Kundgebungen und Veranstaltungen mit Einsatz von Gemeindepolizei, Gemeindepersonal oder Gemeindefinanzen) (Art. 18 Abs. 1 PolG)
2		Ausnahmebewilligung für Lärmimmissionen (Art. 25 Abs. 4 und 29 Abs. 3 PolG)
3		Ausnahmebewilligung für Lichtimmissionen (Art. 35 Abs. 2 PolG)
4		Verbot störender Lichtimmissionen (Art. 35 Abs. 2 PolG)
5		Erlass von Weisungen für die Erteilung von Bewilligungen für Reklamen (Art. 38 PolG)
6		Bezeichnung von dauernden oder provisorischen Standplätzen für Taxis und Fuhrwerken und Warteräume für Taxis (Art. 52 Abs. 1 PolG)
7		Ausnahmebewilligung für Feuerwerk und dergleichen (Art. 32 Abs. 2 PolG)
	<b>Gemeindekanzlei</b>	
1		Bewilligung für Reklamen (Art. 38 PolG)
2		Ausnahmebewilligung für Reklamen in gesperrten Gebieten (Art. 40 Abs. 3 PolG)
3		Betriebsbewilligung für Taxis und Fuhrwerke (Art. 45 Abs. 1 PolG)
4		Taxi oder Fuhrwerkerausweis (Art. 50 PolG)
5		Konzessionierung von öffentlichen Standplätzen (Art. 52 Abs. 2 PolG)
	<b>Gemeindepolizei</b>	
1		Blockierung und Abschleppen von vorschriftswidrig und verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen (Art. 14 PolG)
2		Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch im Allgemeinen (Art. 18 Abs. 1 PolG)
3		Ausnahmebewilligung für suchtmittelfreie Zonen (Art. 20 Abs. 2 PolG)
4		Rayonverbot (Art. 27 Abs. 4 PolG)
5		Überwachung der Ordnung auf Baustellen und Anordnung von Ersatzmassnahmen (Art. 30 PolG)

610.110 Reglement zum Polizeigesetz der Gemeinde Arosa (PoLR)

---

6		Ausnahmebewilligung für Helikopterflüge (Art. 31 Abs. 3 PolG)
7		Ausnahmebewilligung für das Fahren mit Motorschlitten und dergleichen (Art. 16 Abs. 3 PolG)
8		Ausnahmebewilligungen für Hunde in gesperrten Areas (Art. 44 Abs. 4 PolG)
9		Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über das Taxi- und Fuhrhalterwesen (Art. 45 ff. PolG)
10		Kontrolle von Taxis und Fuhrwerken bei Inbetriebnahme und im Betrieb (Art. 27 PolR)
11		Periodische Kontrolle von Tax-Uhren (Art. 32 PolR)
12		Verfügung von Bussen gemäss Bussenkatalog (Anhang C)
	<b>Ressort Tiefbau</b>	
1		Ausnahmebewilligung für Schneeräumung (Art. 15 Abs. 3 PolG)

## Parkplatztarife Parkhäuser (Art. 13 Abs. 3 PolG)

(Anhang B)

### Kurzzeitparking bis 1 Monat Parkdauer

Parkdauer bis	Brüggli Tarif Winter (1.11.-30.4.)	Ochsenbühl Tarif Winter (1.11.-30.4.)	Brüggli Tarif Sommer (1.5.-31.10.)	Ochsenbühl Tarif Sommer (1.5.-31.10.)
30 Min.	gratis	gratis	gratis	gratis
1 Stunde	CHF 2.50	CHF 1.50	CHF 1.50	CHF 1.50
2 Stunden	CHF 5.–	CHF 3.–	CHF 3.–	CHF 3.–
3 Stunden	CHF 7.50	CHF 4.50	CHF 4.–	CHF 4.–
4 Stunden	CHF 10.–	CHF 5.50	CHF 5.–	CHF 5.–
5 Stunden	CHF 12.50	CHF 6.50	CHF 6.– max. pro Tag	CHF 6.– max. pro Tag
6 Stunden	CHF 15.–	CHF 7.50		
7 Stunden	CHF 17.50	CHF 8.50		
8 Stunden	CHF 18.– max. pro Tag	CHF 9.50		
jede weitere Stunde		+ CHF 1.–; max. CHF 18.– pro Tag		
1 Tag, max.	CHF 18.–	CHF 18.–	CHF 6.–	CHF 6.–
2 Tage, max.	CHF 36.–	CHF 36.–	CHF 12.–	CHF 12.–
3 Tage, max.	CHF 54.–	CHF 54.–	CHF 18.–	CHF 18.–
4 Tage, max.	CHF 69.–	CHF 69.–	CHF 24.–	CHF 24.–
5 Tage, max.	CHF 84.–	CHF 84.–	CHF 30.–	CHF 30.–
6 Tage, max.	CHF 99.–	CHF 99.–	CHF 36.–	CHF 36.–
7 Tage, max.	CHF 111.–	CHF 111.–	CHF 42.–	CHF 42.–
8 Tage, max.	CHF 123.–	CHF 123.–	CHF 48.–	CHF 48.–
9 Tage, max.	CHF 135.–	CHF 135.–	CHF 54.–	CHF 54.–
10 Tage, max.	CHF 143.–	CHF 143.–	CHF 60.–	CHF 60.–
11 Tage, max.	CHF 151.–	CHF 151.–	CHF 66.–	CHF 66.–
12 Tage, max.	CHF 159.–	CHF 159.–	CHF 72.–	CHF 72.–
13 Tage, max.	CHF 166.–	CHF 166.–	CHF 78.–	CHF 78.–
14 Tage, max.	CHF 173.–	CHF 173.–	CHF 84.–	CHF 84.–
jeder weitere Tag	+ CHF 7.–	+ CHF 7.–	+ CHF 6.–	+ CHF 6.–

### Langzeitparking ab 1 Monat Parkdauer

Parkdauer	Brüggli Tarif Winter (1.11.-30.4.)	Ochsenbühl Tarif Winter (1.11.-30.4.)	Brüggli Tarif Sommer (1.5.-31.10.)	Ochsenbühl Tarif Sommer (1.5.-31.10.)
1 Monat	CHF 200.–	CHF 200.–	CHF 100.–	CHF 100.–
2 Monate	CHF 400.–	CHF 400.–	CHF 200.–	CHF 200.–
3 Monate	CHF 600.–	CHF 600.–	CHF 300.–	CHF 300.–
4 Monate			CHF 400.–	CHF 400.–
ganze Saison	CHF 750.–	CHF 750.–	CHF 500.–	CHF 500.–

### Jahresmiete in den Parkhäusern

Parkdauer	Brüggli	Sandhubel
ganzes Jahr	CHF 125.– pro Monat	CHF 125.– pro Monat

Weitere Details zu den Parkhaustarifen sind unter [www.arosa-parking.ch](http://www.arosa-parking.ch) abrufbar.

## Parkplatzordnung und Tarife Aussenparkplätze

### Kurzzeitparkplätze Wintertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Std.	Max. Tarif pro Tag	Max. Parkzeit
Bahnhofplatz	08.00-19.00	24.00-08.00	3	CHF 2.–		1 Std.
Basic Hotel	08.00-19.00	nein	3	CHF 1.–		2 Std.
Belmont	08.00-19.00	24.00-08.00	2	CHF 2.–		1 Std.
Coop	08.00-19.00	19.00-08.00	5	CHF 2.–		1 Std.
Cristallo	08.00-19.00	24.00-08.00	5	CHF 2.–		1 Std.
Galerie Obersee	08.00-19.00	24.00-08.00	5	CHF 2.–		1 Std.
Grischuna	08.00-19.00	24.00-08.00	3	CHF 2.–		1 Std.
Metropol	08.00-19.00	24.00-08.00	6	CHF 2.–		1 Std.
Post	08.00-19.00	24.00-08.00	6	CHF –.50 für 30 Min.		30 Min.
Quellenhof	08.00-19.00	24.00-08.00	3	CHF 2.–		1 Std.
Seeblickstrasse	08.00-19.00	24.00-08.00	4	CHF 2.–		1 Std.
Simmen	08.00-19.00	24.00-08.00	13	CHF 1.50		2 Std.
Valsana	08.00- 19.00	24.00-08.00	6	CHF 2.–		4 Std.

### Kurzzeitparkplätze Sommertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Std.	Max. Tarif pro Tag	Max. Parkzeit
Bahnhofplatz	08.00-19.00	nein	3	CHF 2.–		1 Std.
Basic Hotel	08.00-19.00	nein	3	CHF 1.–		2 Std.
Belmont	08.00-19.00	nein	2	CHF 2.–		1 Std.
Coop	08.00-19.00	nein	5	CHF 2.–		1 Std.
Cristallo	08.00-19.00	nein	5	CHF 2.–		1 Std.
Galerie Obersee	08.00-19.00	nein	5	CHF 2.–		1 Std.
Grischuna	08.00-19.00	nein	3	CHF 2.–		1 Std.
Metropol	08.00-19.00	nein	6	CHF 2.–		1 Std.
Post	08.00-19.00	nein	6	CHF –.50 für 30 Min.		30 Min.
Quellenhof	08.00-19.00	nein	3	CHF 2.–		1 Std.
Seeblickstrasse	08.00-19.00	nein	4	CHF 2.–		1 Std.
Simmen	08.00-19.00	nein	13	CHF 1.50		2 Std.
Valsana	08.00-19.00	nein	6	CHF 2.–		4 Std.

## Tagesparkplätze Wintertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Std.	Max. Tarif pro Tag	Max. Parkzeit
Beaurivage	08.00-19.00	nein	11	CHF 1.50	CHF 8.–	1 Tag
Chalchofastrasse	08.00-19.00	24.00-08.00	1	CHF 1.50	CHF 8.–	1 Tag
Hörnliexpress	08.00-19.00	24.00-08.00	80	CHF 2.–	CHF 10.–	1 Tag
Holzmeise	08.00-19.00	nein	9	CHF 1.50	CHF 8.–	1 Tag
Kath. Kirche	08.00-19.00	nein	6	CHF 1.50-	CHF 8.–	1 Tag
Obersee	08.00-19.00	24.00-08.00	150	CHF 2.–	CHF 10.–	1 Tag
Prätschli	08.00-19.00	nein	21	CHF 2.–	CHF 10.–	1 Tag
Schulhaus	08.00-19.00	24.00-08.00	25	CHF 1.–	CHF 11.–	1 Tag
Sennerei Maran	08.00-19.00	24.00-08.00	15	CHF 1.50	CHF 8.–	1 Tag
Langlauf/Golf	08.00-19.00	24.00-08.00	16	CHF 1.50	CHF 8.–	1 Tag
Sonnenberg	08.00-19.00	24.00-08.00	8	CHF 1.50	CHF 8.–	1 Tag

## Tagesparkplätze Sommertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Std.	Max. Tarif pro Tag	Max. Parkzeit
Beaurivage	08.00-19.00	nein	11	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Chalchofastrasse	08.00-19.00	nein	1	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Hörnliexpress	08.00-19.00	nein	80	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Holzmeise	08.00-19.00	nein	9	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Kath. Kirche	08.00-19.00	nein	6	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Prätschli	08.00-19.00	nein	26	CHF 1.50	CHF 10.–	1 Tag
Schulhaus	08.00-19.00	nein	25	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Schwellisee	08.00-19.00	nein	8	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Sennerei Maran	08.00-19.00	nein	15	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag
Sonnenberg	08.00-19.00	nein	8	CHF 1.–	CHF 5.–	1 Tag

## Langzeitparkplätze Wintertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Std.	Max. Tarif pro Tag	Max. Parkzeit
Hubelsee	08.00-19.00	nein	55	CHF 1.50	CHF 8.–	22 Tage
Maran	08.00-19.00	nein	17	CHF 1.50	CHF 8.–	22 Tage
Müliboda	08.00-19.00	nein	99	CHF 1.50	CHF 5.–	22 Tage
Schwellisee	08.00-19.00	nein	8	CHF 1.50	CHF 8.–	22 Tage
Untersee	08.00-19.00	nein	31	CHF 1.50	CHF 8.–	22 Tage

Langzeitparkplätze Sommertarif (Anhang A)

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Std.	Max. Tarif pro Tag	Max. Parkzeit
Hubelsee	08.00-19.00	nein	55	CHF 1.–	CHF 5.–	14 Tage
Müliboda	08.00-19.00	nein	45	CHF 1.–	CHF 5.–	14 Tage
Obersee	08.00-19.00	nein	150	CHF 1.–	CHF 5.–	14 Tage
Untersee	08.00-19.00	nein	31	CHF 1.–	CHF 5.–	14 Tage

Dauerparkplätze Wintertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Monat	Tarif Ganze Wintersaison	Max. Parkzeit
Müliboda	1.12.-15.4.	nein	45	---	CHF 300.–	5 Monate

Dauerparkplätze Sommertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Monat	Max. Tarif Ganze Sommersaison	Max. Parkzeit
Hubelsee	15.4.-30.11.	nein	55	CHF 50.–	CHF 300.–	7 Monate
Müliboda	15.4.-30.11.	nein	45	CHF 50.–	CHF 300.–	7 Monate

Bus und Car Parking (ab 3.5 t) Sommer- und Wintertarif

Parkplatz	Bewirtschaftungszeiten	Nachtparkverbot	Anzahl Parkplätze	Tarif pro Std.	Max. Tarif pro Tag	Max. Parkzeit
Obersee	08.00-19.00	nein	nach Bedarf	CHF 3.–	CHF 27.–; jeder weitere Tag CHF 20.–	14 Tage

Handwerkerparkkarten

Tag	Monat	Jahr
20.–	80.–	250.–

## Bussenkatalog

(Anhang C)

Ziffer	Kantonale Ziffer	Tatbestand	Betrag
1	20.b.8	Unbewilligtes Ablagern von Schnee, Holz und anderen Materialien auf öffentlichem Grund.	CHF 50.–
2	20.c.2	Abbrennen von Kleinstfeuerwerk der Kategorie F1** (z.B. Ladycrackers, etc.).	CHF 100.–
3a	20.c.5	Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2** sowie Steigenlassen von Himmelslaternen (z.B. Raketen und Feuerwerkskörper mit geringer Effekthöhe bis 30 m).	CHF 200.–
3b		Bei grösseren Feuerwerksereignissen oder besonderen Umständen kann die zuständige Behörde eine Verzeigung an den Gemeindevorstand veranlassen.  Dieser entscheidet über die Höhe der Busse im Einzelfall.	CHF 200.– bis CHF 1'000.–
3c		Im Wiederholungsfall innerhalb von 24 Monaten kann der Gemeindevorstand eine erhöhte Busse bis maximal CHF 1'000.– aussprechen.	bis CHF 1'000.–
4a		Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F3** und F4 sowie T1, T2, P1, P2 und P3. Z.B. Raketen und Feuerwerkskörper mit grosser Explosions- oder Steighöhe (Effekthöhe über 30 m), Feuerwerksbatterien, Pyro-Patronen etc.  Automatische Verzeigung an den Gemeindevorstand, dieser entscheidet über die Höhe der Busse.	CHF 1'000.– bis CHF 3'000.–
4b		Im Wiederholungsfall innerhalb von 24 Monaten kann der Gemeindevorstand eine erhöhte Busse bis maximal CHF 5'000.– aussprechen.	bis CHF 5'000.–
5		Nichtbeachten von publizierten Beschränkungen/Verboten in Zusammenhang mit Feuer und Feuerwerk (z.B. Bei Waldbrandgefahr etc.).  Automatische Verzeigung an den Gemeindevorstand, dieser entscheidet über die Höhe der Busse.	CHF 500.– bis CHF 5'000.–
6		Gefährdung von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen/Einrichtungen durch Feuer und Feuerwerk.	CHF 1'000.– bis CHF 5'000.–

610.110 Reglement zum Polizeigesetz der Gemeinde Arosa (PoLR)

		Automatische Verzeigung an den Gemeindevorstand, dieser entscheidet über die Höhe der Busse.	
7	20.d.2	Suchtmittelgenuss in suchtmittelfreien Zonen.	CHF 50.–
8	20.e.15	Verunreinigung (Littering) von Strassen, Wegen und öffentlich zugänglichen Plätzen, auch im Zustand der Alkoholisierung (Erbrechen usw.), Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich und seiner direkten Umgebung im Freien.	CHF 100.–
9	20.e.26	Entsorgung von Kehrlicht ohne Gebührenmarke bzw. offiziellen Gebührensack.	CHF 100.–
10	20.f.1	Campieren ausserhalb von Campingplätzen und bewilligten Standorten.	CHF 100.–
11	20.g.3	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden (Streunen lassen).	CHF 100.–
12	20.g.6	Nichtaufnahme von Hundekot auf Strassen, Wegen Plätzen, Parkanlagen etc., in Arealen mit Leinenpflicht sowie in landwirtschaftlichen Kulturen.	CHF 100.–
13	20.g.8	Nichtbeachten der Melde- und Registrierpflicht von Hunden durch Halterinnen oder Halter.	CHF 100.–
14	20.g.10	Mitführen von Hunden in Verwaltungs- oder Schulgebäude, in Schwimmanlagen, einschliesslich Badanstalt Untersee, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und dergleichen.	CHF 100.–
15	20.g.25	Unterlassen des Anleinsens von Hunden auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Spielplätzen, Sportanlagen, in Geschäftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen, im Wald, an Waldrändern, in Wildruhezonen und in beweideten Gebieten sowie in weiteren Gebieten mit Leinenpflicht.	CHF 50.–
16	20.h.13	Störung von Ruhe und Ordnung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Singen, Musizieren, Diskutieren, Gejohle und dergleichen, Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megafonen, Sirenen und ähnlichen Geräten, während der Nachtruhe.</li> <li>- Singen, Musizieren, Diskutieren und dergleichen im Freien während der Ruhezeit, soweit Dritte dadurch unverhältnismässig gestört werden.</li> <li>- Gewerblicher und industrieller Lärm, insbesondere durch das Baugewerbe.</li> <li>- Lärm durch häusliche Arbeiten, inkl. lauter Musik (Missachtung der Ruhezeiten).</li> </ul>	CHF 100.–

17	20.h.17	Benützung von Motorschlitten und dergleichen ohne Bewilligung.	CHF 100.–
18	20.h.33	Missachtung der Auflagen von Bewilligungen für Motorschlitten und dergleichen (Fahrstrecke, zeitliche Beschränkung usw.).	CHF 50.–
19	20.m.2	Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen, Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie Darbietungen aller Art ohne Bewilligung.	CHF 50.–
20	20.m.5	Aufdringliches, belästigendes Betteln oder Anhalten von ihr/ihm abhängigen Personen zum Betteln.	CHF 50.–
21	20.m.24	Illegales Anbringen von Plakaten, Fremdreklamen und Klebern.	CHF 50.–
22	20.n.2	Tarife sind nicht gut sicht- und/oder lesbar im Taxi angebracht.	CHF 50.–
23	20.n.9	Aktives Anwerben von Fahrgästen auf dem Standplatz, das Ansprechen von Passanten oder von Gästen in öffentlichen Lokalen sowie das ziellose Umherfahren zum Zweck der Werbung von Fahrgästen.	CHF 100.–
24	20.n.16	Verstoss gegen die Bestimmungen über den Betrieb der Taxuhr bzw. den Höchsttarif für Fahrten mit Taxis.	CHF 100.–
25	20.o.9	Nichtaufnahme und -entsorgung von Mist von Zugpferden.	CHF 100.–
26	20.o.10	Tarife sind nicht gut sicht- und/oder lesbar am Fuhrwerk angebracht.	CHF 50.–
27	20.o.11	Verstoss gegen die Bestimmungen über den Höchsttarif für Fahrten mit Fuhrwerken.	CHF 100.–

#### Hinweis zu Ziffer 2 bis Ziffer 4

\*\*Vom Verbot ausgenommen ist nicht lärm erzeugendes Bodenfeuerwerk (keine Knallwirkung oder explosionsartige Geräusche wie z.B. Bodenfontänen, vulkanartige Effekte mit leisem Ausstoss, Lichtwirbel oder farbige Bodenflammen), sofern keine besondere Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachwerte besteht.

## Gebührentarif

(Anhang D)

Ziffer	Grund für Gebührenerhebung	Betrag
	<b>Benützung von öffentlichem Grund (Art. 18 PolG)</b>	
1	Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen	CHF 0.– (in Spezialfällen nach effektivem Aufwand der Gemeindepolizei)
2	Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen	CHF 50.– / Tag
3	Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken für max. 3 Tage (in der Regel wird keine Bewilligung erteilt)	CHF 100.– / Tag
4	Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen	CHF 20.– / Tag
5	Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang	CHF 20.– / Tag
6	Deponieren von Material und das Abstellen von Geräten und Maschinen	1 bis 6 Monate CHF 3.– / m <sup>2</sup> und Monat, ab dem 7. Monat CHF 6.– / m <sup>2</sup> und Monat  Zuschlag pro Parkplatz mit Parkuhr CHF 40.–/Monat  Zuschlag pro Parkplatz und Monat ohne Parkuhr CHF 20.– / Monat
7	Schneeablagerung	CHF 1.50.–/m <sup>2</sup> pro Monat  Zuschlag pro Parkplatz mit Parkuhr CHF 20.– / Monat  Zuschlag pro Parkplatz ohne Parkuhr CHF 10.– / Monat
8	Ausnahmebewilligung für Lärm- und Lichtimmissionen	CHF 100.–

	<b>Polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen</b>	
9	Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge (Art. 14 Abs. 1 PolG)	
10	Abschleppen (Gebühren und Kosten zulasten Halterin oder Halter)	CHF 200.– zzgl. Fremdkosten
11	Blockieren (Gebühren und Kosten zulasten Halterin oder Halter)	CHF 200.– zzgl. Fremdkosten
12	Erteilung von Rayonverbot	CHF 100.–
13	Ausnahmebewilligung für Konsum von Suchtmittel in suchtmittelfreien Zonen	CHF 100.–
14	Ausnahmebewilligung für Helikopterflüge	CHF 100.–
	<b>Plakat- und Reklamewesen (Art. 38 PolG)</b>	
15	Reklamebewilligung	
	Neue Reklame	CHF 200.– Behandlungsgebühr; plus CHF 50.– pro Reklame
	Änderung der Reklame	CHF 50.– Behandlungsgebühr; plus CHF 50.– pro Reklame
	Ausnahmebewilligung von Reklame in gesperrten Gebieten	CHF 100.–
	<b>Hundehaltung</b>	
16	Ausnahmebewilligung von Hunden in gesperrten Gebieten	CHF 0.–
	<b>Hundesteuer (Art. 43 Abs. 3 PolG)</b>	
17	Hundesteuer für einen Hund	CHF 150.–
18	Hundesteuer für jeden weiteren Hund des gleichen Haushalts	CHF 200.–

610.110 Reglement zum Polizeigesetz der Gemeinde Arosa (PoLR)

	<b>Taxi- und Fuhrhalterbewilligungen</b>	
19	Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Entzug der Betriebsbewilligung (Art. 45 und 55 PolG)	CHF 500.–
20	Gebühr pro Taxifahrzeug (jährlich)	CHF 750.–
21	Gebühr pro Fuhrwerk (jährlich)	CHF 300.–
22	Erwerb des Taxi- oder Fuhrwerksausweises	CHF 400.–
23	Teilnahmegebühr an Fachprüfung	CHF 100.–
	<b>Dienstleistungen der Gemeindepolizei für private Zwecke</b>	
24	Gemeindepolizistin und -polizist	CHF 80.– / Stunde
25	Sicherheits-Assistentin und -Assistent	CHF 60.– / Stunde
26	Piketteinsätze ausserhalb der geregelten Arbeitszeit	
	wegen berechtigter Reklamation zwischen 07.00-22.00 Uhr	CHF 30.– / Einsatz
	wegen berechtigter Reklamation zwischen 22.00-07.00 Uhr	CHF 50.– / Einsatz
27	Publikationen für Strassensperrungen in Aroser Zeitung	CHF 30.– / Inserat
	<b>Nutzung von Material für private Zwecke</b>	
28	Mietgebühr für Absperrgitter 2.5 m	
	bis 5 Tage	CHF 10.–
	bis 30 Tage	CHF 15.–
	für jeden weiteren Monat	CHF 15.–

## Standplätze für Taxis und Fuhrwerke sowie Warteräume für Taxis

(Anhang E)

Ziffer	Standort	Anzahl
	<b>Standplätze für Taxis</b>	
1	Bahnhofplatz	4
2	Post	2
3	Brüggli	1
4	Coop (im Winter jeweils ab 19.00 Uhr)	5
	<b>Warteräume für Taxis</b>	
5	keine	
	<b>Standplätze für Fuhrwerke</b>	
6	Bahnhofplatz (Winter)	6
7	Bahnhofplatz (Sommer)	3

## Feuerwerk Kategorien

(Anhang F)

Kategorie	Gefährdung	Verwendung	Typische Beispiele
<b>F1</b>	Sehr geringe Gefahr, vernachlässigbarer Lärm	In Innenräumen oder im unmittelbaren Wohnbereich (auch für Minderjährige zugelassen)	Wunderkerzen, Tischfeuerwerk, Knallerbsen, Rauchbälle, Ladycrackers
Die Feuerwerk <b>Kategorie F1</b> umfasst Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.			
<b>F2</b>	Geringe Gefahr, geringer Lärm	Im Freien, für den privaten Gebrauch zugelassen (ab 12 oder 16 Jahren)	Fontänen, Sonnen, Feuervögel, Römische Kerzen, kleinere Raketen (Effekthöhe meist unter 30 m)
Die Feuerwerk <b>Kategorie F2</b> umfasst Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen mittleren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.			
<b>F3</b>	Mittlere Gefahr, hoher Lärm	Nur im Freien.	Grosse Raketen (Effekthöhe über 30–40 m), Vulkane (Zuckerstöcke), mehrschüssige Feuerwerksbatterien, Thunder King
Die Feuerwerk <b>Kategorie F3</b> umfasst Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden.			
<b>F4</b>	Grosse Gefahr, professioneller Einsatz	Nur durch Personen mit Fachbewilligung (gemäss SprstV), Buchführungspflicht	Grossfeuerwerke, Bühnenpyrotechnik, Spezialeffekte, gewerbliche Pyrotechnik

Kategorie	Gefährdung	Verwendung	Typische Beispiele
	Die Feuerwerk <b>Kategorie F4</b> umfasst Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen (siehe auch SprstV Artikel 119a, Absatz 7) vorgesehen sind (sogenannte Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Es besteht Buchführungspflicht. Sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten.		
<b>T1/T2</b>	Theaterpyrotechnik für Bühnen- oder Indoorbereich	T1: geringes Risiko – auch für Laien /T2: nur für Profis	Bühnenblitze, Blitzknall, Funkenregen
<b>P1/P2</b>	Pyrotechnik für technische Anwendungen	P1: z. T. frei verkäuflich (z. B. Bengalos, Rauchgranaten) / P2: nur mit Bewilligung	Pyro-Patronen, Signalaraketen, Handfackeln, Rauchgranaten
	Die Feuerwerk Kategorien <b>T1, T2, P1, P2 und P3</b> umfassen pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken. Feuerwerkskörper für den Bühnen- & Indoorbereich, teils gewerblichen Zwecken vorbehalten.		

### Himmelslaternen (Bemerkung)

Himmelslaternen (auch bekannt als Fluglaternen oder Sky Lanterns) gehören nicht zu den klassischen Feuerwerkskategorien wie F1 bis F4, sondern werden in der Schweiz und vielen anderen Ländern als eigenständige Gefahrenquelle behandelt – oft rechtlich ähnlich wie Feuerwerk, obwohl sie keine Explosion oder Zündung in dem Sinne haben.

Einordnung in der Schweiz:

- Rechtlich gelten Himmelslaternen als Flugobjekte mit offenem Feuer.
- Sie fallen nicht direkt unter die Kategorien F1–F4 nach der pyrotechnischen Einteilung.
- Sie gelten nicht als Feuerwerk, aber ihr Einsatz ist besonders risikobehaftet wegen Brandgefahr (z. B. bei Waldbrandstufe).

In vielen Kantonen sind sie verboten:

- In der Mehrzahl der Kantone (z. B. Zürich, Aargau, Graubünden, Bern etc.) ist das Steigenlassen ganzjährig verboten, oft sogar durch spezielle Polizeiverordnungen.
- Auch der Bund (BAZL) stuft sie als Gefahr für Luftverkehr und Umwelt ein.

Das Steigenlassen von Himmelslaternen (Sky Lanterns) gilt als Gefährdung und ist dem Grossfeuerwerk gleichgestellt.